

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

066

Gesetz: BGB § 197, § 196 Abs. 1 Ziff. 9; Versicherungsvertrags-
gesetz § 12; Bundesrahmentarif für das Baugewerbe;
Sozialtarifverträge des Baugewerbes

Leitsatz:.

Beitragsansprüche der Zusatzversorgungskasse des
Baugewerbes gegen Bauunternehmer aus den Sozial-
tarifen des Baugewerbes verjähren als regelmäßig
wiederkehrende Leistungen in vier Jahren nach
§ 197 BGB.

Aktenzeichen: 4 AZR 249/70

Urteil des BAG vom 26. Mai 1971 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

066

Verkündet am

26. Mai 1971

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1971 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Feller und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Babel und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. April 1970 - 3 Sa 586/69 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte unterhält einen Baubetrieb, der vom fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe und der Sozialtarifverträge des Baugewerbes erfaßt wird.

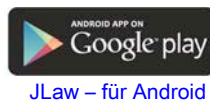
Die Klägerin nimmt als Einzugsstelle für die Beiträge der Sozialkassen des Baugewerbes den Beklagten auf Nachzahlung von Beiträgen in Höhe von 5621,08 für das Jahr 1963 und von 9553,68 DM für das Jahr 1964 in Anspruch. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe für diese Jahre als Bruttolohnsumme, die er seinen Arbeitnehmern gezahlt habe, einen Betrag von 1.000,090,70 DM gemeldet. Aus den insgesamt vorgelegten Lohnnachweiskarten der bei ihm damals beschäftigten Bauarbeiter ergebe sich jedoch, daß in diesen beiden Jahren insgesamt 1.134.380,58 DM an Bruttolöhnen gezahlt worden seien. Für das Jahr 1963 belaufe sich die Differenz auf 49.744,07 DM und für das Jahr 1964 auf 84.545,81 DM. Daraus ergebe sich die entsprechende Beitragsnachforderung von insgesamt 15.174,76 DM. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Einrede der Verjährung erhoben und sich außerdem auf Verwirkung berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten, mit der er auch erstmalig gerügt hat, er sei dem gesetzlichen Richter entzogen worden, weil die ordentlichen Gerichte zuständig seien, ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er erneut Verletzung des Art. 101 GG rügt und sich wiederum auf Verjährung beruft. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zu Unrecht rügt der Beklagte einen Verstoß gegen Art. 101 GG. Es trifft nicht zu, daß der gesetzliche Richter nicht entschieden hat, weil tarifvertraglich nicht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bestimmt werden



könne und die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben sei. Gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 GG ist nämlich auch der durch Verlust des Rügerechts zur Entscheidung des Rechtsstreits vom Gesetz bestimmte Richter. Für die Gerichte für Arbeitssachen als besondere Gerichte innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit gilt im Verhältnis zu den allgemeinen Zivilgerichten § 528 Satz 2 ZPO, wonach die Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen dann nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn der Beklagte im ersten Rechtszug rügelos zur Hauptsache mündlich verhandelt hat. Das ist hier der Fall, da der Beklagte erstmalig in der Berufungsinstanz die Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt hat. Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt, daß auch sonst gegen die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen Bedenken nicht zu erheben sind (BAG 17, 59 [62 ff.] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Ansprüche der Klägerin weder gemäß § 12 Versicherungsvertragsgesetz noch gemäß § 196 Abs. 1 Ziffer 9 BGB nach Ablauf von zwei Jahren verjährt sind. Zwischen den Parteien besteht kein Versicherungsvertrag. Abgesehen davon, daß es sich bei den eingeklagten Beitragsforderungen nicht nur um Leistungen an die Zusatzversorgungskasse, sondern auch um Beiträge zur Urlaubs-, und Lohnausgleichskasse handelt, ist der Beklagte nicht Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes; das sind nur die Tarifvertragsparteien. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge führt nicht zu einer Zwangsmitgliedschaft des Beklagten (BAG 17, 59 [67, 68] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG). Der Beklagte hat die Beiträge vielmehr nicht aus Versicherungsvertrag, sondern aufgrund der Normwirkung des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages zu zahlen. Der Beklagte ist nicht Versicherungsnehmer und auch nicht Versicherter.

Bei den Beitragsforderungen der Klägerin handelt es sich auch nicht um Lohn im Sinne von § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB. Nach



der Regelung der Sozialtarife des Baugewerbes besteht kein Anspruch der Klägerin auf Auszahlung eines für die Sozialkassen zu verwendenden Lohnes oder Lohnanteiles der Arbeitnehmer. Vielmehr geht der Anspruch auf Zahlung eines Betrages, der mit den Lohnansprüchen der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber nichts zu tun hat. Die Forderungen der Klägerin auf Beiträge bestehen ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfange die einzelnen Arbeitnehmer aus ihren konkreten Arbeitsverhältnissen Ansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber haben (BAG 20, 1 67 = AP Nr. 5 zu § 61 KO).

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts handelt es sich jedoch bei den Beitragsforderungen der Klägerin um regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 197 BGB, die in vier Jahren verjähren, wobei die Verjährung am Schluß des Jahres zu laufen beginnt, in welchem die Ansprüche fällig werden (§ 201 BGB). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 28, 144) ist davon auszugehen, daß regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 197 BGB solche Verbindlichkeiten sind, die in nach Gesetz oder Parteivereinbarung an von vornherein bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu erbringenden Leistungen bestehen. Dabei ist nicht der Rechtsgrund der Leistung, sondern deren regelmäßige Wiederkehr entscheidend. Es ist auch nicht notwendig, daß die regelmäßig wiederkehrende Leistung ständig gleichbleibend oder in ihrer Höhe bestimmt ist; vielmehr können auch solche Leistungen regelmäßig wiederkehrend sein, die in der Höhe wechseln, zeitweise auf ein Minimum absinken und gelegentlich sogar ganz ausfallen (BGHZ 28, 144 148 bis 150; RGZ 153, 375 378; RG RK (Johannsen) BGB, 11. Aufl., 1. Band, Teil 1, 1959, § 197 Anm. 11; Soergel-Siebert-Augustin, BGB, 10. Aufl., 1967, Band 1, § 197 Anm. 4; Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., 1957, Band 1, § 197 Anm. 1). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Beklagte ist aufgrund normativer Bestimmung verpflichtet, jeweils am 15. eines Monats die nach den Sozialtarifen des Baugewerbes fälligen Beiträge an die Klägerin zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung richtet sich in ihrer Höhe nach der Bruttolohnsumme, die an



die Arbeitnehmer des Betriebes im Vormonat gezahlt worden ist. Damit sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu erbringen, deren Bezugspunkt der Bruttolohnanspruch der Arbeitnehmer ist. Daß die Bruttolohnsumme in ihrer Höhe wechselt und in gesondert gelagerten Einzelfällen sogar hin und wieder ganz entfallen kann, ändert nichts an der Tatsache von sonst regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann es auch nicht entscheidend sein, daß vor allem kleinere Betriebe des Baugewerbes teilweise über längere Zeit und vor allem in der Winterperiode keinerlei Arbeiten ausführen und keine Arbeitnehmer beschäftigen. In diesen Zeiten können ohnehin die Tarifverträge des Baugewerbes keine Anwendung finden, weil keine baugewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, so daß schon das Grundverhältnis, aus dem die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen anfallen, nicht besteht. Vielmehr greifen die Vorschriften der allgemeinverbindlichen Tarifverträge des Baugewerbes erst dann wieder ein, wenn die bauliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Dann sind aber auch nach den Sozialtarifen des Baugewerbes und dem Verfahrenstarifvertrag die Beiträge wiederum als regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu erbringen.

An dieser Rechtslage ändert auch nichts die Tatsache, daß die Klägerin, wie sie vorträgt, eine Kontrolle der ihr zustehenden Beiträge erst dann durchführen kann, wenn im Laufe des jeweils nachfolgenden Jahres die Abschnitte B der Lohnnachweiskarten bei ihr eingereicht werden und die über 1,5 Mill. Teile den einzelnen Arbeitgebern zugeordnet sind. Maßgeblich für den Beginn der Verjährung ist die Fälligkeit des Anspruches der Klägerin, der sich nach der Entstehung des Lohnanspruches der Arbeitnehmer im Betrieb richtet (§ 2 I Ziff. 6 Verfahrenstarifvertrag). Der Anspruch der Klägerin ist darüber hinaus tariflich durch einen besonderen Auskunftsanspruch der Klägerin gesichert, den sie jeweils durchsetzen kann. Eine zusätzliche, allerdings nur tatsächliche Sicherung zu Gunsten der Klägerin ergibt sich weiter daraus, daß der einzelne Arbeitgeber Erstattungsansprüche erst geltend machen kann, wenn er die Abschnitte der Lohnnachweiskarte mit den vom Arbeitnehmer kontrollierten Bruttolohnsummen



bei ihr einreicht. Die Klägerin braucht also erst dann Leistungen zu erbringen, wenn sie Kenntnis von den darin angegebenen Bruttolohnsummen hat. Unter diesen Umständen kann die vierjährige Verjährung des § 197 BGB keineswegs als unbillig kurz angesehen werden. Sie entspricht vielmehr in ihrem Sinn und Zweck der Tatsache, daß auch die Beitragsforderungen nicht über mehrere Jahre hinaus angesammelt werden sollen.

Die vierjährige Verjährung des § 197 BGB ist aber nach dem bisher unstreitigen Sachverhalt nur für den Teil der Klageforderung eingetreten, der die Ansprüche bis zum 30. November 1964 betrifft. In dem für das Jahr 1964 geltend gemachten Betrag von 9553,68 DM ist aber möglicherweise noch ein Betrag für Dezember 1964 enthalten, der erst am 15. Januar 1965 fällig gewesen ist. Für diesen Betrag ist die Verjährung durch Einreichung des Zahlungsbefehls im Jahre 1969 unterbrochen worden (§§ 211, 213 BGB). Für die übrigen im Jahre 1964 fälligen Beträge hat die Klägerin außerdem vorgetragen, sie sei vom Beklagten an der rechtzeitigen Erhebung einer Klage schon im Jahre 1968 durch Schreiben vom 10. April 1968 und ein weiteres Ferngespräch abgehalten worden. Sie macht außerdem geltend, der Beklagte könne sich nach Treu und Glauben insgesamt nicht auf die Verjährung berufen, da er arglistig gehandelt habe, indem er die Beitragsmeldungen unrichtig und zu niedrig abgegeben habe. Zu diesen Einwendungen fehlt es noch an jeglichen Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht. Für die Frage, ob es dem Beklagten verwehrt ist, sich auf die eingetretene Verjährung zu berufen, kommt es maßgeblich darauf an, worauf die zuletzt unstreitige Differenz zwischen den ursprünglich angegebenen Bruttolohnsummen und den danach gezahlten Beiträgen mit den sich aus den B-Abschnitten der Lohnnachweiskarten ergebenden Bruttolohnsummen zurückzuführen ist. Während eine durch Versehen unterbliebene Meldung, die auch der Klägerin hätte auffallen müssen, einen Verstoß gegen Treu und Glauben noch nicht rechtfertigen könnte, wäre die Rechtslage anders, wenn der Beklagte regelmäßig oder absichtlich zu geringe Bruttolohnsummen angegeben hätte, um dadurch die Beitragszah-



lungen zunächst einmal niedrig zu halten.

Zur Feststellung dieser tatsächlichen Voraussetzungen, insbesondere des Arglisteinwandes, bedurfte es daher einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Unter Umständen ist dabei weiter zu prüfen, ob der Klägerin auch Schadenersatzansprüche zustehen, deren Entstehung und Verjährung an andere Voraussetzungen gebunden sind und für die es ebenfalls noch an den erforderlichen Feststellungen fehlt, die das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus zu Recht bisher noch nicht getroffen hat.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Thomas

Dr. Babel

R. Keil

